

Richtlinie
des Fleckens Delligsen
für die Sport- und Kulturförderung
ab dem Haushaltsjahr 2025
(gemäß Beschluss des Rates vom 12.03.2025)

I.

Zweck der Förderung

Vereine sind als wesentlicher Bestandteil einer modernen Gesellschafts-, Sozial- und Integrationspolitik unverzichtbar. Ohne das kontinuierliche Engagement einer Vielzahl von ehrenamtlich Tätigen ist das vielfältige Sport-, Kultur- und Freizeitgeschehen in unserem Flecken nicht denkbar. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammenhörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität in unserem Flecken bei. Durch die Förderung nach dieser Richtlinie bringt der Flecken Delligsen den sport- und kulturtreibenden Vereinen ihre Verbundenheit und Wertschätzung zum Ausdruck.

Zur Förderung von Sport und Kultur gewährt der Flecken Delligsen Zuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinie und im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel. Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Aufgabe des Fleckens Delligsen. Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden. Ziel der Richtlinie ist es, eine gerechte und überschaubare Förderung und Wertschätzung der Vereinsarbeit zu gewährleisten.

II.

Antragsberechtigte Vereine

Antragsberechtigt sind nur ins Vereinsregister eingetragene Vereine, oder die nach der Abgabenordnung anerkannt sind, die ihren Sitz im Flecken Delligsen haben und die

- (1) eigene Sport- oder Kultureinrichtungen (Plätze, Gebäude) nutzen,
- (2) als Wasser- und/oder Schwimmsportverein auf die Nutzung auswärtiger Sportstätten (Hallenbäder) angewiesen sind,
- (3) weder eigene noch öffentliche Sport- und Kultureinrichtungen nutzen, sondern ihrem Vereinszweck in anderen Räumlichkeiten (z. B. in öffentlichen Gaststätten) nachgehen.

III.

Nicht antragsberechtigte Vereine

Nicht antragsberechtigt nach dieser Richtlinie sind ins Vereinsregister eingetragene Vereine oder die nach der Abgabenordnung anerkannt sind, die ihren Sitz im Flecken Delligsen haben und im zeitlich überwiegenden Umfang kreis- und/oder gemeindeeigene öffentliche Sport- und Kultureinrichtungen (Plätze, Gebäude, Räume) im Rahmen ihres Vereinszweckes nutzen, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Nutzen Vereine i. S. der Ziffer II (antragsberechtigte Vereine) in einem zeitlich untergeordneten Umfang auch öffentliche Sport- und Kultureinrichtungen (Plätze, Gebäude) im Flecken Delligsen, so schließt diese Nutzung eine Zuschussbeantragung nicht aus.

IV.

Zuschussgewährung Dritter / Einzelfallentscheidungen

Projektförderungen an Vereine nach Ziffer II. Nr. 1, die von dritter Seite gewährt werden und für die eine finanzielle Beteiligung des Fleckens Delligsen Voraussetzung ist (z. B. Förderung durch die LAG Leinebergland), erfolgen nicht nach dieser Richtlinie. Über diese Anträge entscheiden die zuständigen Gremien des Fleckens Delligsen auf Antrag im Einzelfall.

V.

Art der Förderung

Für erforderliche Investitionen der antragsberechtigten Vereine werden Mittel im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Verfügung gestellt. Die einzustellenden Mittel sollen sich an der Höhe der im Vorjahr gewährten Zuschussanträge und an der Gesamthaushaltsslage orientieren.

VI.

Höhe der Förderung

Eine Investition wird in Höhe von 50 % des Investitionsvolumens, maximal in Höhe von 10.000 Euro gefördert. Bei einem Investitionsvolumen von über 10.000 Euro (Förderbetrag mehr als 5.000 Euro) entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses der Rat.

Dem Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur wird jährlich in der ersten Sitzung nach dem 30.06. eine Liste über die gewährten Investitionszuschüsse zur Kenntnis vorgelegt.

Eine Investition liegt vor, wenn durch die Maßnahme neues Sachvermögen geschaffen wird oder ein bestehender Vermögensgegenstand in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Verbrauchsgegenstände (z. B. Bälle, Zubehör, Material für den allgemeinen Geschäftsbedarf, Vereinsfeiern). Die Höhe der Investition ist durch Vorlage eines Kostenvoranschlages nachzuweisen. Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder sind nicht förderfähig. Die Investition muss mindestens ein Volumen von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer umfassen.

Für längerfristig geplante Investitionen können jährliche Investitionszuschüsse beantragt werden. Ein entsprechender Nachweis über die Anlage der gewährten Zuschüsse (z. B. auf einem Sparbuch) ist jährlich bis zum Abschluss der Investitionsmaßnahme dem Flecken Delligsen vorzulegen. Nach Abschluss der Investition ist ein Verwendungsnachweis mit entsprechenden Belegen (Schlussrechnungen, Zahlungs-bzw. Überweisungsbelege) vorzulegen.

Werden in einem Haushaltsjahr mehr Investitionszuschüsse beantragt, als Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen, wird der jedem Verein zu gewährende Zuschuss anteilig unter Berücksichtigung der Höhe der jeweiligen Investition gekürzt.

VII.

Antragsfrist

Anträge auf einen Investitionszuschuss sind spätestens bis zum 30.06. des betreffenden Jahres beim Flecken Delligsen schriftlich einzureichen. Anträgen sind die notwendigen Nachweise (Kostenvoranschläge, Kassenbericht des Vorjahres etc.) beizufügen. Verspätet eingegangene Anträge bleiben unberücksichtigt. Wenn sich eine besondere Notlage bei den Vereinen ergibt und diese erst nach dem 30.06. des Jahres eintritt, kann ein Antrag auch nach dem 30.06. gestellt werden. Über diese Anträge entscheiden die politischen Gremien.

VIII.

Bewilligung und Auszahlung der Förderung

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid des Fleckens Delligsen. Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt umgehend nach Erlass des Bewilligungsbescheides.

IX.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Beabsichtigt ein Verein die Beantragung eines Investitionszuschusses und ist es aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen notwendig und geboten, bereits vor der Entscheidung des Fleckens Delligsen über die Zuschussgewährung mit der Investitionsmaßnahme zu beginnen, kann der Verein vor Beginn der Arbeiten

schriftlich die Zustimmung des Fleckens Delligsen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen. Die Zustimmung des Fleckens Delligsen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, die ebenfalls schriftlich erfolgt, beinhaltet keine Entscheidung über den beantragten Zuschuss selbst.

X.

Nichtanwendung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie gilt nicht für die finanzielle Förderung, die der Flecken Delligsen den Fördervereinen für die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Freibäder in Delligsen und Hohenbüchen gewährt. Mit den Fördervereinen sind Nutzungsverträge für das jeweilige Freibad abgeschlossen worden, in denen u. a. auch die Höhe der gemeindlichen Zuschüsse vereinbart worden ist.

Die aufgrund von Einzelfallentscheidungen gewährten Zuschüsse für Energie und Wasser / Abwasser, die Vereine erhalten, deren Clubheime bzw. Umkleidegebäude und/oder sonstigen Sporteinrichtungen auf gemeindeeigenen Grundstücken errichtet wurden, fallen ebenfalls nicht unter diese Förderrichtlinie. Die bisherigen Einzelfallentscheidungen gelten hier fort.

Diese Richtlinie findet ferner keine Anwendung, sofern es sich um die Übernahme von Benutzungsgebühren durch den Flecken Delligsen handelt, die im Zusammenhang mit Theateraufführungen, Konzerten oder ähnliche kulturelle Großveranstaltungen der Vereine in gemeindeeigenen Einrichtungen (z. B. im Delligser Festsaal) entstehen.

XI.

Bekanntgabe der Richtlinie

Diese Richtlinie ist den sport- und kulturtreibenden Vereinen und den sonstigen für eine Förderung in Betracht kommenden Organisationen bekannt zu geben.

XII.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Delligsen, 12.03.2025

FLECKEN DELLIGSEN

(L.S.)

gez. Willudda

Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/2025 für den Flecken Delligsen am 15.04.2025.